

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

Geschäftszeichen:

IV B 16 – TTVL 1000 A

Bearbeiterin:

Frau Bauer

Zimmer: 3064

Telefon: (030) 9020(920) - 3063

Telefax: 902028 3063

Angela.Bauer@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 26. Juli 2017

Rundschreiben IV Nr. 37/2017

**Arbeitsmaterialien zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L);
hier: §§ 1, 3, 11, 17, 19a, 21, 30, 42, 43 und 44**

Rundschreiben IV Nr. 22/2017 vom 17. Mai 2017

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 105. Änderung zu den im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterialien zum TV-L informiert.

Im Arbeitsmaterial zu § 1 TV-L sind die Änderungen durch den Änderungstarifvertrag (ÄTV) Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017 berücksichtigt (S. 3). Ferner wurden im Anhang 2 zu diesem Arbeitsmaterial die Beträge für die Stundenentgelte aktualisiert (S. 5).

In die Arbeitsmaterialien zu § 3 TV-L (S. 4), zu § 21 TV-L (S. 3), zu § 42 TV-L (S. 3, 4, 10, 13 bis 19), § 43 TV-L (S. 3 und 8) und § 44 TV-L (S. 3 und 10) sind ebenfalls die Änderungen durch den ÄTV Nr. 9 zum TV-L eingearbeitet; bei den §§ 42 und 43 TV-L sind Hinweise auf das Außerkrafttreten von Regelungen des TV Wiederaufnahme Berlin aufgenommen.

Das Arbeitsmaterial zu § 11 TV-L wurde um eine Empfehlung zum Verfahren bei individuellen Arbeitszeitänderungen erweitert (S. 20).

Im Arbeitsmaterial zu § 17 TV-L sind die Änderungen durch den ÄTV Nr. 3 zum TV Wiederaufnahme Berlin vom 17. Februar 2017 berücksichtigt (S. 4).

Das Arbeitsmaterial zu § 19a TV-L ist komplett neu.

Das Arbeitsmaterial zu § 30 TV-L wurde um Hinweise auf neuere Rechtsprechung des BAG ergänzt, ferner wurde klargestellt, dass die kündigungsschutzrechtliche Wartezeit des § 1 KSchG nicht mit der tarifrechtlichen Probezeit verwechselt werden darf (S. 17 bis 19 und 23).

Die Änderungen in den Arbeitsmaterialien sind in den Durchführungshinweisen durch Randstriche gekennzeichnet.

Die Änderungen der Arbeitsmaterialien zu den §§ 16 und 47 TV-L aufgrund des ÄTV Nr. 9 zum TV-L folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Auftrag
Mayr